



Merkblatt zum Schulweg und zur Schulbusbenützung

Schulweg

Der Schulweg ist für die Kinder ein besonderes Erlebnis. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen auszutauschen und trägt zur motorischen, kognitiven und sozialen Entwicklung bei. Daher sollten die Kinder diesen Weg möglichst selbstständig zurücklegen.

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt. Die Primarschule Wittenbach ergreift nur dann Massnahmen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder nicht zumutbar ist.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 19 und 62

Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf einen unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten darf. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulgesetz Art. 20

Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Hat die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.

Zumutbarkeit des Schulweges

Ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt von folgenden Kriterien ab: Von der Person des Kindes, von der Art des Schulweges (Länge, Höhendifferenz, Beschaffenheit) und dessen Gefährlichkeit. Massgebend für die Beurteilung sind dabei das Alter des Kindes und seine körperlichen und kognitiven Fähigkeiten. (So kann man z.B. von einem Sechstklässler mehr Selbstständigkeit erwarten als von einem Kind im Kindergarten.)

Kantonale Rechtsmittelentscheide legen bei der Länge eines Schulweges die Grenze der Zumutbarkeit für Kinder des Kindergartens und der Unterstufe bei einer Distanz zwischen 1.2 und 1.6 Kilometern fest, älteren Primarschülern sind Schulwege bis zu zwei Kilometern zumutbar. (*Sándor Horváth, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, publiziert in ZBI 108/2007 S. 659 ff.*)

Regelung in der Primarschule Wittenbach

In der Primarschule Wittenbach gelten die folgenden Schulweglängen grundsätzlich als zumutbar. Sie stellen damit die Grenzwerte für die Bewilligung von Schulbusfahrten dar.

Für Kindergarten und Einführungsklasse	ab 1,2 km
Für die Unterstufe	ab 1,5 km
Für die Mittelstufe	ab 1,8 km (*)

(*) In der Mittelstufe werden Bewilligungen für Schulbusfahrten nur im Winter und unter der Voraussetzung erteilt, dass sich die Fahrten mit dem aktuellen Fahrplan des Schulbusses vereinbaren lassen.

Berechtigung für die Schulbusbenützung

- a) Die Schule informiert die Eltern über die Berechtigung gemäss den oben genannten Grenzwerten.
- b) Gesuche für eine Ausnahmegewilligung sind schriftlich einzureichen. Über solche Gesuche entscheidet der oder die Vorsitzende der Schulleitungskonferenz.
Der Schulrat ist Rekursinstanz für diese Entscheide.

Organisation des Schulbusbetriebes

- Die Organisation des Schulbusbetriebes obliegt der Schulverwaltung und erfolgt in Rücksprache mit dem Schulbusfahrer.
- Die Eltern der berechtigten Kinder werden von der Schulverwaltung schriftlich über den Fahrplan und die Verhaltensregeln im Schulbus informiert.
- Kinder, die sich im Schulbus nicht an die Anweisungen des Fahrers halten, können von der Schulleitungskonferenz nach einer einmaligen schriftlichen Verwarnung von der Benützung des Schulbusses ausgeschlossen werden.
- Der Schulbusfahrer verpflichtet sich, den Fahrplan nach Möglichkeit einzuhalten. Er kann aus diesem Grund nicht auf verspätete Kinder warten.
- Im Falle einer Absenz des Kindes sind die Eltern verpflichtet, den Schulbusfahrer im Voraus über die bekannt gegebene Telefonnummer zu informieren.
- Bei der Fahrt mit dem Schulbus müssen Wartezeiten in Kauf genommen werden, da der Schulbus verschiedene Fahraufträge erfüllen muss.

Private Transporte

Private Transporte zur Schule oder zu schulischen Anlässen erfolgen auf eigene Verantwortung der betreffenden Eltern. Die Lehrpersonen dürfen keine solchen Fahrten veranlassen. Da die Schulgemeinde für solche Transporte über keine Versicherung verfügt, kann sie bei einem allfälligen Unfall auch keine Kosten übernehmen.

Benutzung von Velos und anderen Fahrgeräten auf dem Schulweg

- Der Schulweg steht in der Verantwortung der Eltern. Die Schule kann deshalb hier lediglich Empfehlungen abgeben. Bei der Benutzung von Fahrrädern, Kickboards, Inline-Skates etc. besteht ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Eltern können bei Unfällen für die entstehenden Kosten haftbar gemacht werden. Die Schulgemeinde empfiehlt den Eltern deshalb, für eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung besorgt zu sein.
- Auf dem Schulareal selbst ist die Benutzung der oben genannten Geräte während den Schulzeiten aus Sicherheitsgründen untersagt.
- Da bei den Schulhäusern Veloparkplätze nur in beschränktem Mass zur Verfügung stehen, werden die Zuteilungskriterien schulkreisintern durch die Schulleitung festgelegt.
Die Zuständigkeit der Schulleitung betrifft lediglich die Zuteilung der Veloparkplätze, nicht aber die Bewilligung zur Benutzung des Fahrrades. Dies ist Sache der Eltern, die auch die Verantwortung dafür übernehmen.